



Risiken der Heimaufnahme von Personen des Pflegegrades 1

Leitsatz: Die durch das PSG III geschaffenen Versorgungslücken in der Hilfe zur Pflege bergen für die Pflegeheime zusätzliche Risiken, wenn sie Heimbewohner mit Pflegegrad 0 oder 1 aufnehmen.

Problemlage Das PSG III hat für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 eine Versorgungslücke in der Weise entstehen lassen, dass die Hilfe zur Pflege als Ausfallbürge ausfällt¹. Einzelne Sozialhilfeträger haben dies zum Anlass genommen, Pflegeheimen Kostenersatz nach § 103 SGB XII anzudrohen, wenn sie Heimbewohner mit Pflegegrad 1 aufnehmen und die Mittelaufbringung für die stationäre Pflege bei der Heimaufnahme nicht für mindestens 36 Monate gesichert ist. Die Pflegeheime sollen danach nur Heimbewohner aufnehmen, die bei der Heimaufnahme eine Finanzierungszusicherung für 36 Monate erklären. Es stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen ein Pflegeheim zum Kostenersatz nach § 103 SGB XI herangezogen werden kann.

Tatbestandsvoraussetzungen des § 103 Abs.1 S.1 SGB XII Nach § 103 Abs.1 S.1 SGB XII ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Bei diesem Wortlaut stellt sich die Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzung „Herbeiführung der Sozialhilfeleistung für andere“ auch von einem Pflegeheim erfüllt werden kann, wenn es eine pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 ohne nachhaltig ausreichendes Einkommen oder Vermögen aufnimmt. Das Tatbestandsmerkmal „Vollendung des 18. Lebensjahres“ könnte ein Indiz dafür sein, dass § 103 Abs.1 S.1 SGB XII nur für natürliche Personen gelten soll und damit für juristische Personen nicht gilt. Damit wären Pflegeheime, die idR von juristischen Personen betrieben werden, von der Kostenerstattungspflicht nach § 103 SGB XII nicht betroffen. Nach Auffassung der Literatur ist jedoch nach § 103 Abs.1 S.1 SGB XII generell derjenige kostenerstattungspflichtig, der infolge seines sozialwidrigen und schuldhaften Verhaltens Leistungen der Sozialhilfe an sich selbst oder an eine dritte Person herbeigeführt hat, also der Verursacher der Leistung². Dabei soll auch unerheblich sein, in welchem Verhältnis der Dritte, dem Leistungen gewährt worden sind, zu dem Verursacher steht. Damit könnte prinzipiell auch der über die Heimaufnahme entscheidende Heimleiter Verursacher iSd § 103 SGB XII sein, weil die Heimaufnahme Voraussetzung für die Notwendigkeit bestimmter Sozialhilfeleistungen³ ist. Die noch in § 92a Abs. 1 S. 1 BSHG enthaltene Beschränkung der Ersatzpflicht auf die an unterhaltsberechtigten Angehörige erbrachten Sozialhilfeleistungen sei in das SGB XII so nicht übernommen

¹ siehe hierzu ausführlich Sozialrechtsbrief Nr.3/2017

² Grube/Wahrendorf/Bieback SGB XII § 103 Rn. 6, beck-online

³ Bei pflegeversicherten Heimbewohnern des Pflegegrades 1 müsste der Sozialhilfeträger den Restbetrag des Heimentgeltes, der nicht durch die Leistungen der Pflegeversicherung (nach § 43 Abs.3 SGB XI: 125 €) sowie dem Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen gedeckt werden kann, im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 – 60 SGB XII) übernehmen. Bei nicht pflegeversicherten Heimbewohnern müsste der Sozialhilfeträger den Restbetrag des Heimentgeltes im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen tragen, der nicht durch Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen gedeckt werden kann.

worden⁴. Hierin liege auch ein Unterschied zu der Regelung in § 34 SGB II, die eine Kostenersatzpflicht nur vorsehe, wenn der Verursacher Leistungen an sich oder an Personen, die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft leben, herbeigeführt habe. Damit könnte dann prinzipiell auch eine Kostenerstattungspflicht des Heimleiters des Pflegeheims nach § 103 Abs.1 S. 1 SGB XII in Frage kommen, wenn die Heimaufnahme wegen des fehlenden Pflegegrades 2 vor dem Hintergrund des Leistungsausschlusses nach § 65 SGB XII als sozialwidrig einzuordnen wäre.

Sozialwidriges Verhalten

Die Heranziehung zum Kostenersatz nach § 103 Abs. 1 S. 1 SGB XII setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass das Verhalten, durch das die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt worden sind, „sozialwidrig“ ist⁵. Dieses Erfordernis ist von der Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm entwickelt worden⁶. Grundsätzlich gelte danach, dass die Kosten rechtmäßig gewährter Sozialhilfe nicht zu erstatten seien. Die Kostenersatzpflicht sei auf einen „engen deliktähnlichen Ausnahmetatbestand“ beschränkt worden; es handele sich um einen quasi-deliktischen Anspruch, weil der Ersatzanspruch von einem schuldhaften Verhalten des Ersatzpflichtigen abhängt⁷. Daher begründe nicht jedes Verhalten, das für die Leistung von Sozialhilfe ursächlich sei, einen Kostenersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe. Das Tun bzw. Unterlassen müsse vielmehr einem Unwerturteil unterworfen werden können, wobei aber eine Eingrenzung auf „rechtswidriges“ Handeln im Sinne des bürgerlichen Rechts oder Strafrechts zu eng wäre⁸. Einen Anspruch auf Kostenersatz des Trägers der Sozialhilfe begründe ein Verhalten deshalb dann, wenn es aus Sicht der Gemeinschaft, die – was die Sicherstellung von Mitteln für die Hilfeleistung in Notlagen angeht – eine Solidargemeinschaft bildet, zu missbilligen sei⁹.

Maßgebliche Grundlage für die Bewertung als sozialwidrig könne nicht ein generelles Urteil über ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen sein, vielmehr seien stets alle Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen¹⁰. Da es sich beim Kostenerstattungsanspruch um eine Ausnahmeregelung handelt, muss eine enge Auslegung der Vorschrift erfolgen, auch im Hinblick auf § 2 Abs.2 SGB I, wonach sicherzustellen ist, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden¹¹. Für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Ersatzanspruchs ist der Träger der Sozialhilfe darlegungs- und beweispflichtig¹².

Nach diesen Grundsätzen liegt ein sozialwidriges Verhalten jedenfalls dann nicht vor, wenn die Heimaufnahme aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles zwingend notwendig war, um dem Leistungsempfänger durch die Heimaufnahme ein menschenwürdiges Leben (§ 1 S.1 SGB XII) zu ermöglichen. Denn in diesem Fall ist dem Hilfeempfänger trotz der Versorgungslücke in der Hilfe zur Pflege mitunter Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 – 60 SGB XII in Form der Versorgung in einem Pflegeheim zu gewähren¹³.

keine der Sozialhilfebedürftigkeit vorgeschaltete Verhaltenspflichten im Gesetz

Die Voraussetzungen der Sozialwidrigkeit der Heimaufnahme idR können auch dann noch fraglich sein, wenn die Sozialhilfebedürftigkeit innerhalb von 36 Monaten nach Heimaufnahme eintritt. Die von Sozialhilfeträgern dem Pflegeheim nahegelegte Einholung einer Finanzierungszusicherung für 3 Jahre bei der Heimaufnahme kann zwar den Pflegeheimen zugemutet werden. Die Erklärung der Finanzierungszusicherung erfordert jedoch beim Heimbewohner sowohl eine prospektive Einschätzung seines Einkommens und Vermögens als auch der Entwicklung der Heimentgelte. Es ist daher gut möglich, dass es hier zu falschen Prognosen kommt. Hinzu kommt auch, dass die Frist für die Finanzierungszusicherung (3 Jahre) im Gesetz keine Grundlage hat. Zwar bestimmt § 103 Abs.3 SGB XII, dass die Verpflichtung zum Kostenersatz 3 Jahre nach dem Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist, erlischt. Dies hat aber nichts damit

⁴ Grube/Wahrendorf/Bieback SGB XII § 103 Rn.6

⁵ BVerwGE 51, 61; LSG NRW, Beschl. v. 7.11.2008 – L 20 B 135/08 SO

⁶ Grube/Wahrendorf/Bieback SGB XII § 103 Rn. 5-38, beck-online

⁷ BVerwGE 51, 61; 109, 331

⁸ BVerwGE 51, 61; LSG BY, Urt. v. 19.1.2006 – L 11 SO 22/05

⁹ BVerwGE 109, 331, 333; LSG NRW, Beschl. v. 1.11.2008 – L 20 B 135/08 SO

¹⁰ BVerwGE 51, 61

¹¹ LPK SGB XII, 7. Aufl., § 103, Rn.7

¹² Grube/Wahrendorf/Bieback SGB XII § 103 Rn. 5-38, beck-online

¹³ Siehe Sozialrechtsbrief Nr.3/2017

zu tun, wie groß bei einem Heimbewohner der zeitliche Abstand des Eintritts seiner Sozialhilfebedürftigkeit von der Heimaufnahme sein muss. Solange ein Heimbewohner seinen Heimaufenthalt ohne Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers sicherstellen kann, entscheidet er allein über eine Heimaufnahme. Aus dem Gebot wirtschaftlichen Verhaltens nach § 26 Abs.1 Nr.1 SGB XII kann nicht generell abgeleitet werden, dass einem Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 die Inanspruchnahme stationärer Pflege wegen des Leistungsausschlusses nach § 65 SGB XII generell nicht erlaubt ist. Auch die Mitteilungs- und sonstigen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 66 SGB I gelten für ihn erst ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen. Es gibt im Gesetz keine dem Beginn des Sozialleistungsbezugs vorgeschaltete die Heimaufnahme betreffende Verhaltens- und Mitwirkungspflicht.

Problematisch an der Androhung des Kostenersatzes ist auch, dass die Sozialhilfeträger auf diese Weise pauschal die Heimaufnahme ablehnen und damit auch darüber hinwegtäuschen, dass mitunter in bestimmten Notlagen eine Heimaufnahme als Leistung der Eingliederungshilfe in Frage kommen kann.

Fazit

- Eine Kostenerstattung nach § 103 SGB XII kommt für das Pflegeheim nicht in Betracht, wenn die Heimaufnahme trotz unmittelbarer oder vorhersehbarer wirtschaftlicher Bedürftigkeit notwendig war, um dem Heimbewohner des Pflegegrades 1 ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht und er deswegen Anspruch auf Eingliederungshilfe hat.
- Gleichwohl können Pflegeheime bei Personen des Pflegegrades 1, deren Heimaufenthalt in naher Zukunft nicht ohne Mittel der Sozialhilfe finanziert werden kann, drohende Zahlungsausfälle dadurch vermeiden, dass sie die Heimaufnahme mit dem zuständigen Sozialhilfeträger vorher abstimmen.

Hinweise

Bei der Heimaufnahme von Personen des Pflegegrades 1 sollte generell auf die durch die Versorgungslücke in der Hilfe zur Pflege zusätzlich geschaffenen Finanzierungsrisiken hingewiesen werden. Der Hinweis sollte in der Heimbewohnerakte dokumentiert werden.